

Maße besiehen sich auf die Außenkanten der LEGEND rechtlichen Abgrenzungslinien. Alle Maße sind in der Realität su überprüfen für diesen Plan sutreffende Zeichen Geltungsbereich Flurstückenummern **FLÄCHENFESTSETZUNGEN** überbaute Grundstücksfläche = Bestand Gebäude November 1981 Bereichsgrenze VERKEHRSFLÄCHEN Bebauung, Fußgängerweg, Fahrbahn ART UND MASS DER NUTZUNG Baugebiete mit Angaben der Art der Nutsung gem. § 1 (2) BauNVO · WB Besonderes Wohngebiet MK Kerngebiet Überbaubare Fläche innerhalb der Baugrense • GR • GF Summe der Geschoßfläche aller Gebäude innerhalb der Grensen pro Geschoß • II + D = 104+106 qm Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrense mit Angabe der Geschoßfläche pro Geschoß geschlossene Bauweise • g SD, FD Satteldach, Flachdach Pultdach, Staffeldachgeschoß • PD, StDG Baugrenze Baugrense mit Gestaltungsforderung Mase in Metern Nutzungsgrense, Abgrensung der unterschiedlichen Ansahl der sulässigen Vollgeschosse und/oder des unterschiedlichen Maßes der Nutzung Nutsungsgrense mit Gestaltungsforderung Begrenzungslinie für innerhalb der Baugrensen su terrassierende Geschosse Abgrensung der unterschiedlichen Art der Nutsung (MK, WB) FESTSETZUNGEN DER DACHFORM Satteldach unter Angabe der Firstrichtung Satteldach mit Versats Satteldach mit Krüppelwalm Pultdach Satteldach Firstrichtung in den ang Richtungen möglich SONSTIGE PESTSETZUNGEN öffentliches Parken Grundstücksgrenze Erhaltenswerte Gebäude gemäß Denkmalschutsgesets Gemeinschaftsgarage mit Anzahl der Plätze Garagenein- und ausfahrt Abris Oberfahrterecht

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (1) Nr. 1 BBauG) 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG 7 BauNVO Bereich A: MK, Kerngebiet Nicht sugelassen sind Nutsungen gem. § 7 (3) Nr.1 BauNVO

Bereiche B 1, B2 B3 und B4: WB, Besonderes Wohngebiet 9 4a BauNVO In den als besonderes Wohngebiet ausgewiesenen Bereichen sind entlang der Hesselgasse ab dem 3. Vollgeschoß, entlang des Schloßweges ab dem 1. Vollgeschoß nur Wohnungen sulässig.

§ 4a (4) Nr. 1 BauNVO
Nicht zugelassen sind Nutzungen § 4a (3) Nr. 2+3 BauNVO

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG) Das Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt durch: die zulässige Grundfläche der baulichen Anlage, die zulässige Geschoßfläche pro Geschoß ausschließlich der ersten Vollgeschosse, (§ 16 (2) BNVO) die Zahl der Vollgeschosse die das Maß der baulichen Nutzung bestimmenden Angaben sind als Höchstwerte festgesetzt. (§ 16 (3) BauNVO)

(§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

Die Bauweise ist als geschlossene Bauweise festgesetzt. (§ 22 (3) BauNVO) (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG) § 23 BauNVO 1.4 UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLÄCHE

Die überbaubare Grundstücksfläche ist festgelegt durch: Baugrenze, Abgrenzungslinie des unterschiedlichen Maßes der Nutzung und der Abgrenzungslinie für die unterschiedliche Art der Nutsung. Diese Grenzen können durch Vor- und Rücksprünge gering-

fugig über- oder unterschritten werden unter Einhaltung der zulässigen Geschossfläche.

1.5 NEBENANTAGEN

(§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen einschließlich der sonst genehmigungsfreien Vorhaben nach § 89 (1) Nr. 1 LBO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind offene Rankgerüste.

- 1.6 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG) Pur die Stellung und die Pirstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Plan swingend einsuhalten.
- (§ 9 (1) Nr. 22 BBauG) § 12 BauNVO 1.7 STELLPLATZE UND GARAGEN

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

** B ERDGESCHOSSIGE ÜBERBAUUNG

(§ 9 (3) BBauG) § 10 (1) STBauFG

- In den zu entkernenden Bereichen dürfen an bestehenden Gebäuden keine baugenehmigungspflichtigen und genehmi-gungsfreien Änderungen (§ 111 (2) LBO) sowie Umnutzungen durchgeführt werden. Eine erdgeschossige Überbauung kann nur genehmigt werden, wenn die als Abrismaßnahme gekennzeichneten Gebäude auch wirklich beseitigt werden sollen.
- 1.9 PPIANZGEBOT, PFIANZBINDUNG (§ 9 (1) Nr.25 BBauG)
 Die Oberfläche der erdgeschossigen Bebauung ist so zu bepflanzen, daß der Eindruck einer begrünten Preifläche entsteht. Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Bepflansungsplan vorsulegen.

Hinweis:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Funden und Bauresten zu rechnen. Diese sind gemäß DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden.

gestrichen gem. Erlaß des RP Karlsruhe Nr. 13-24/0225/28 vom 28. 6. 1983

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ERLÄUTERUNGEN ZUR BAUMASSE Neubebauungen sind so aussubilden, daß ein allmählicher Übergang zur bestehenden Bebauung stattfindet. Dies gilt sowohl für die Ansahl der Stockwerke bzw. die Trauf- und Firsthöhe als auch für die Gestaltung der Baukörper. Bei Beibehaltung der ehemaligen Baufluchten ist der Baukör-per mind. alle 8 m durch Vor- und Rücksprünge von mind. 0,40 m vertikal zu gliedern.

2.2 GESTALTUNG EINZELNER BAUTEILE Die Fassaden dürfen nur aus verputzten und farbig gestrichenem Mauerwerk oder rauher Natursteinfassade bestehen. Unzulässig ist die Verwendung glatter und glän-zender Oberflächen wie Fliesen, vorgehängte Glas-, Metall- oder Kunststoffteile. Der Gebäudesockel ist mit den Materialien des Erdgeschosses absustimmen durch Verwendung von Sichtmauerwerk, Natursteinen, Kunststeinen oder Sockelputz.

Fenster sind als stehende Lochfensterformate oder als Gruppenfenster gleicher Formatunterteilung auszubilden.

- 2.5 DACHBEREICH Dächer sind in Satteldachform oder in dem Satteldach verwandten Formen aussuführen. Die Dachneigung muß sum Straßenraum hin mind. 45° betragen. Als Dachein-deckung sind gebrannte Tonziegeln mit einer Farbtonnuancierung von rot bis braun zu verwenden. Dachtraufe und Ortgang sind mit mind. 20 cm Überstand auszuführen. Die Belichtung der Dachgeschosse kann durch Gaupen oder Dachloggien erreicht werden mit einer Anordnung entsprechend der darunter liegenden Fassadengliederung.
- 2.4 ERDGESCHOSSIGE UBERBAUUNG Die vorgesehene erdgeschossige Überbauung der Grundstücke ist als - im 1. OG. gelegene - Freifläche anzusehen und entsprechend zu bepflanzen. Dié entsprechende Freifläche muß begehbar und vom Haus aus sugänglich sein. Zwischen den einzelnen Grundstücken sind folgende Abgrenzungen zulässig: "lebende" Abgrenzungen wie Hecken und Büsche, Holz- und Metallzäune mit immergrüner Bepflansung oder Laubhecken bewachsen. Sonstige bauliche Anlagen sind nur sulässig als Rankgerüste (siehe 1.5). Ihre Errichtung ist genehmigungspflichtig. (§ 111, Abs. 2 LBO)

* Konstruktiv oder topographisch bedingte Höhen- und Ha terialversprünge sind in das gesamte Gestaltungskonzept einsubeziehen.

2.5 NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN Soweit in diesem Bebauungsplan nichts Abweichendes fest-gesetzt wurde, gelten die Verschriften der Gestaltungs-satzung (genehmigt am 31.3.80 Reg.präs. Karlsruhe) 2.6 Die Bebauung in den Bereichen B1 und B4 ist entsprechend

111 LBO so zu planen, daß eine einheitliche Gestaltung der Gesamtanlage erreicht wird, wobei die Realisierung durchaus in einzelnen Bauabschnitten erfolgen kann. Dabei ist eine gemeinsame Erschließung der Bereiche B1, 2 und 4 einzuräumen, da der Schloßweg nicht zu Erschließungszwecken herangezogen werden kann.

ALTSTADT -SANIERUNG

WIESLOCH

RHEIN- NECKAR- KREIS



BEBAUUNGSPLAN BEGRÜNDUNG BLOCK 1
SCHLOSSTRASSE
HESSELGASSE



PLANUNGSGRUPPE

BORKOWSKI + BURGER FREIE ARCHITEKTEN + PLANER

CRONBERGERGASSE 12 5802 LADENBURG 06203 - 3295

NOT 81

BEGRÜNDUNG BLOCK 1

- 1. Vorbemerkungen
- 1.1 Bestandteile des Bebauungsplanes
- 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.3 Flächennutzungsplan
- 1.4 Aufstellungsbeschluß der Gemeinde
- 1.5 Voraussetzungen zur Planaufstellung
- 1.6 Erörterung mit den Betroffenen
- 1.7 Vorhandene Bebauungspläne
- BESTAND
- 2.1 Lage und Bedeutung
- 2.2 Oberflächenbeschaffenheit und Untergrundverhältnisse
- 2.3 Bepflanzung
- 2.4 Besitzverhältnisse
- 2.5 Baubestand, Art und Maß der Nutzung
- 2.6 Zustand der Gebäude
- 2.7 Verkehrs- und Erschließungseinrichtungen
- 2.8 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen
- 2.9 Bestand außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- PLANUNG
- 3.1 Art der Festlegung
- 3.2 Überschreitung des Maßes der Nutzung
- 3.3 Art der Nutzung
- 3.4 Entkernung und erdgeschossige Bebauung
- 3.5 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen
- 4. KOSTENSCHÄTZUNG
- PLANUNGSSTATISTIK

Anlage: Ziele der Sanierung

BEGRÜNDUNG BLOCK 1

- 1. Vorbemerkungen
- 2. Bestand
- 3. Planung
- 4. Kostenschätzung
- 5. Planungsstatistik

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSI'LAN BLOCK 1

Die Aufstellung dieses Teilbebauungsplanes wurde notwendig, weil in diesem Bereich eine teilweise Neuordnung der Besitzverhältnisse erfolgt, die dazu dient, auf einem bebaubaren Grundstück die Voraussetzungen für eine Neubau-Sanierungsmaßnahme zu schaffen, sowie für eine sinnvolle Entkernung und eine Modernisierung des Bestandes.

1. VORBEMERKUNGEN

1.1

Der Bebauungsplan "Block 1 " besteht aus:

- a) den zeichnerischen Festsetzungen (Plan) und
- b) den schriftlichen Festsetzungen

1.2

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt

o einen Teil des nach § 5 StBauFG Förmlich festgelegten Sanierungsbereiches.

Förml. Festlegung durch den Gemeinderat am 21.5.1972,

durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt am 20.7.1972.

1.3

Die Stadt Wiesloch besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan , der am 1.5.1981 Rechtsgültigkeit erlangt hat. Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind
in einem Stadtentwicklungskonzept als Programmplan niedergelegt und dienten der Rahmenplanung "Altstadt" als
Planvorstufe. Insofern ist eine direkte Detaillierung
von Flächennutzungsplanung, Programmplan, Rähmenplanung
und Bebauungsplan gegeben.

1.4

Der Beschluß zur Aufstellung Bebautngsplänen im Bereich der Altstadt wurde vom Gemeinderat 1966 gefaßt. Er steht im Zusammenhang mit dem Beschluß, eine Altstadtsanierung durchzuführen und die damit notwendigen Planungsschritte einzuleiten.

Anlaß dazu waren die ständig sich verschlechternden Verhältnisse in der Altstadt in Hinblick auf:

Bauzustand, Baudichte, Belichtung und Besonnung, Hygiene- und Sanitärausstattung, andere Nutzungsanforderungen für die Versorgung der inzwischen gewachsenen Stadt Wiesloch, soziale Entmischung der Bevölkerung, Probleme des fließenden und ruhenden Verkehrs.

Ein Hauptgrund für diese negativen Veränderungen liegt zum einen in der jahrzehntelangen Vernachlässigung der Gebäudestruktur als Folge der wirtschaftlichen Zeitsituationen, zum anderen im Abfließen der dann später vorhandenen Investitionskraft in die neu erschlossenen Wohnrandgebiete.

Der Aufstellungsbeschluß für Block i erfolgte am 29.4.1981.

1.5

Die Voraussetzungen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- o Die Bestandsaufnahme als Grotanalyse zur Altstadtsanierung seit 1965
- o die Bestandsaufnahme für den 1. Förmlich festgelegten Bereich 1971
- o Rahmenplanungen seit 1975 (s. Dokumentation: Rahmenplan Teil 1 u.2)
- o Nachschreibungen der Rahmenplanungen 1981

1.6

Erörterungen nach §§ 8 und 9 StBauFG wurden während der Bearbeitungszeit durchgeführt.

1.7 Im Bereich "Altstadt" gibt es für die Blöcke 2, 6 und " 4 rechtsgültige Bebauungspläne.

2. BESTAND

2.1 Lage und Bedeutung

Das Planungsgebiet liegt im mittelslterlichen Kern der Stadt. Durch große Zerstörungen Ende des 18. Jahrhunderts ist heute - bis auf Reste ier Stadtmauer und einige Türme - jedoch nur noch wenig von der mittelalterlichen Substanz erhalten geblieben.
Heute gehört dieser Teil gerade in Bezug auf das Geschäftsleben zu den lebendigsten Bereichen.
Gleichzeitig sind hier die Sanierungsprobleme sehr vielfältig und intensiv. Aus diesen Gründen wurde das Planungsgebiet im Sinne des § 5 Struff in dem ersten Sanierungsabschnitt aufgenommen.

2.2 Oberflächenbeschaffenheit und Intergrundverhältnisse

Das Gebiet liegt auf einer nach Süden hin kontinuierlich abfallenden Kalkterrasse. Aufgrund verschiedener Siedlungsepocher besteht der Untergrund sowohl aus altem Siedlungsschutt als auch aus gesachsenem Boden.

2.3 Bepflanzun:

Das Plangebiet st heute so weit überbaut, daß keine Bepflanzung vorlanden ist.

Zusammenhängende Grünflächen sind nur im Anschluß an den Geltungsbereich anzutreffen, zwischen Stadtmauer und Ringstraße. Sie besteht zum größten Teil aus Privatgärten. Am Leimbach en lang verlauft ein öffentlicher begrünter Fußweg. Weitere private Ampflanzungen finden sich im nördlichen Teil der Altstadt (Schloßweg, Schloßbereich).

2.4 Besitzverhältnisse

Die Grundstücksstruktur zeigt eine starke Parzellierung mit zum Teil ungünstigen Grundstückszuschnitten und zum Teil geringen Größen. 2.5 Baubestand, Art und Maß der Nutzung
Die durchschnittliche Grundflächenzahl (GRZ) liegt
als Blockdurchschnittszahl bei 0.58 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) bei 1.24. Maximale Dichten gibt es
an mehreren Stellen. Diese gehen oft bis zu 0.95 (GRZ)
und 2.85 (GFZ).

2.6 Zustand der Gebäude

Ein Drittel des Blockes besteht aus einem Neubau mit Parkdeck. Die übrigen Häuser sind in den 60-er Jahren entstanden und zum Teil zu modernisieren. Im Mittelbereich des Blockes sollten zwei Gebäude aus städtebaulichen Gründen abgerissen werden, um dort eine neu zu gestaltende Wohnbebauung zu ermöglichen.

- 2.7 Verkehrs- und Erschließungseinrichtungen Die Erschließung des Gebietes ist durch das Straßennetz gewährleistet.
- 2.8 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden, müssen aber teilweise erneuert bzw. ergänzt werden. Insbesondere die Freileitungen von Strom und Telefon sollten im Zuge der Altstadt-Erneuerung verkabelt werden.
- 2.9 Bestand außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Für die Altstadt bestent eine Fahmenplanung, die die übergeordneten städtischen Belange beinhaltet und mit den Inhalten des jeweiligen Teilbebauungsplanes abgestimmt ist.

PLANUNG

3.1 Art der Festlegung

Da die heutigen Besitzverhältnisse sowie die teilweise noch nicht durchgeführte Bodenordnung keine Festlegung des Maßes der Nutzung durch GRZ und GFZ erlauben, sind die Festlegungen entweder auf die heutigen Grundstücksgrenzen bzw. auf die zulässigen Baugrenzen von Gebäudeeinheiten bezogen. Dies wurde mit der Ausweisung der absoluten qm Grund- und Geschoßfläche, sowie der Anzahl der Geschoße vorgenommen.

Diese Festlegungsart soll verhindern, daß die noch nicht absehbare Neuordnung der Grundstücksgrenzen das städtebauliche Konzept gefährden könnten.

Darüberhinaus ist das Maß der Nutzung für die jeweilige bauliche Einheit deutlicher ablesbar.

Die in der Frühzeit der Sanierung durchgeführte Neubebauung (Ärztehaus) bildet im Zusammenhang mit der bestehenden Restbebauung ein gegensätzliches städtebauliches Erscheinungsbild. Aus diesem Grunde ist die gestalterische Zusammenbindung eine städtebauliche Notwendigkeit.

Da es für diese Aufgabe mehrere Lösungsansätze gibt, wurde eine Festlegungsart gewählt, die eine Flexibilität in Hinblick auf Programm, Gestaltung und mögliche Bau- abschnitte beinhaltet.

3.2 Überschreitung des zulässigen Maßes der Nutzung Der historische Baubestand weist Bebauungsdichten auf, die z.T. weit über dem zulässigen Maß der Nutzung nach BNVO liegen. Aus diesen Gründen findet § 17 (10)BNVO Anwendung:

Eine Beibehaltung der Überschreitung des zulässigen Maßes der Nutzung ist notwendig, um die städtebaulich prägnante, historisch gewachsene Blockrandbebauung zu erhalten und in gestörten Bereichen zu ergänzen. Gleichzeitig soll jedoch eine Entkernung des Blockinnenbereiches vorgenommen werden, um hier einerseits die Lichtraumprofile für die Wohnbereiche in den Obergeschossen zu verbessern und andererseits eine erdgeschossige Bebauung die notwendigen Flächen für Geschäf-

te, Dienstleistung und Parken zu schaffen. Die zu gestaltenden und zu bepflanzenden Flächen stellen einen nutzbaren Hofbereich im 1. OG für die Wohngeschosse dar. Die Schaffung von weitern Grünflächen im Innenstadtbereich ist aus städtebaulichen und ökonomischen Gründen nicht im wünschenswerten Umfang realisierbar. Stattdessen hat die Stadt Wiesloch im Randbereich der Altstadt parkähnliche Grünanlagen geschaffen: Neugestaltung und Verkehrsberuhigung Adenauerplatz, Rathausgarten. Die geplante und teilweise durchgeführte Verkehrsberuhigung wird darüberhinaus weitere Freiflächen ermöglichen, die teilweise begrünt bzw. mit Bäumen bepflanzt werden können.

Ansonsten ist das im Rahmenplan angestrebte und teilweise realisierte Fußwegenetz geeignet, die vorhandenen Grünanlagen wie Stadtwald, Gerbersruh u.a. kurzläufig anzubinden.

3.3 Art der Nutzungen

Begründung zu 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen Aufgrund seiner Lage im Stadtzentrum, das vorwiegend dem Wohnen in den Obergeschossen und der Geschäftsnutzung im Erdgeschoß vorbehalten ist, sind Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zugelassen, da sie eine unzumutbare Belastung an Emmissionen (Lärm, Geruch und Verunreinigung) mit sich bringen. Darüberhinaus stehen die Auswirkungen dieser Nutzungen dem Ziel entgegen, den Innenstadtbereich verkehrlich zu beruhigen.

3.4 Entkernung und erdgeschossige Bebauung
In den zu entkernenden Bereichen dürfen an bestehenden
Gebäuden keine baugenehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Änderungen sowie Umnutzungen durchgeführt
werden, da die Erhaltung und Neustrukturierung der Bebauung nur zu erreichen ist, wenn die im Plan festgelegten Entkernungsmaßnahmen durchgeführt werden.
Die erst danach mögliche erdgeschossige Überbauung ist
so durchzuführen, daß der Nachbar parzellenscharf anschließen kann und gleichzeitig ein einheitliches Er-

scheinungsbild gewährleistet ist.

3.5 NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Das vorläufige Verzeichnis der Kulturdenkmäler in Wiesloch (Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 25. 5. 1971).
- Ortliche Bauvorschrift (Altstadtsatzung),
 Bauordnungsrechtliche Vorschriften der Stadt
 Wiesloch zum Schutz der Eigenart des Orts- und
 Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter
 baugestalterischer Absichten genehmigt am
 31. 3. 1980.

4. KOSTENSCHÄTZUNG BLOCK 1

Dieser Block wird teilweise mit Mitteln des StBauFG finanziert, z.B. die unrentierlichen Kosten wie Grunderwerb, Abrißkosten, Umsetzungs-, Umzugs-, und Entschädigungskosten etc., sowie durch Modernisierungsmittel, die in ihrer endgültigen Höhe noch nicht festliegen.

Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der Block von 3 Straßen mit Versorgungsleitungen umgeben ist.

Die noch nicht erschlossenen Grundstücke entlang des Schloßweges müssen über die angrenzenden Grundstücke erschlossen werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer.

BEBAUUNGSPLAN ALTSTADT

FLÄCHENANGABEN

FLÄCHEN	Block 1	
BRUTTOBAULAND	0.4087 Ra	
NETTOBAULAND	0. 3291 Ru	
PRIVATE BAUGRUND- STÜCKE	0.3291 Ru	
VERKEHRSFLÄCHEN	0.0736 ha	
FREIFLÄCHEN	-	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		

5. PLANUNGSSTATISTIK

6.0 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES "ALTSTADT"

ZIELE DER SANIERUNG

6.1 Verbesserung der Wohnverhältnisse

Probleme:

Die Grundstücke in den verschiedenen Baublöcken sind zu dicht überbaut, die Wohnungen sind deher meist schlecht besonnt und belichtet.

Grundstücksform und Größe sind oft ungünstig geschnitten, snalog dezu verläuft die Anordnung der Gebäude bzw. der Gebäudsteile. In ihnen gibt se nur wenig abgeschlossene Wohneinheiten.

Die Samitärausstattung ist zwar z. Teil erneuert, aber dann meistens ohne Berücksichtigung einer späteren Erneuerung (Stufenlösung).

Das Qualitäteniveau der verfügbaren Mietwohnungen blieb auf einem Stand stehen, der heute hauptsächlich von unteren Einkommensachichten notgedrungen gefragt ist.

Me@nahmen:

ŀ

Eine Entkernung im Innenbereich der Wohnblöcke wird eine besere Besonnung und Belichtung nach eich ziehen. Die neugeschaffenen Freiräume sind els Wohn-Freibereiche zu gestalten. De das in großen Teilen zu erhaltende Stedtbild jedoch nur eine eingeschränkte Suatenzentkernung erlaubt, müssen Teile der benötigten
Grün- und Freiflächen som Rende der Altstadt in Form
von öffentlichen Grünenlagen ausgewiesen und reslisiert werden.

Die Hauserneuerungen in Form von Modernisierung, Renovierung, Um-, Aus-, Anbau und Neubau sollen ein breitgestreutes Angebot verschieden großer und verschieden gearteter Wohnungen bieten. Diese, dem heutigen Bedarf angepaßten Wohneinheiten sollen nach Vorstellung des Gesetzgebers zumindest die nächsten 30 Juhre ohne größere Investitionen überdauern können. Die Durchsetzung des Wohnbestandes mit erneuerten Wohnungen soll eine bessere Sozialmischung in der Altstadt nach sich ziehen sowie eine bessere Funk-tionsmischung bei gleichzeitiger Steigerung der Wohneinheiten.

6.2 Sozialer Planungs- und Realisierungsablauf

Problem:

Die Erneuerung der senierungsbedürftigen Rausubstanz ist in finanzieller Hinsicht von den meisten Eigentümern nicht tragbar.

Eine Umsiedlung in andere Gebiete der Stadt wird nur von einem geringen Teil der Bewohner gewünscht, in der Hauptsache von Mietern.

MaGnahmen:

Į٠

Das StBaufG ermöglicht mit der Modernisierungeförderung eine finanzielle Erleichterung innerhalb der Übjektennierung. Eine konsequent betriebene Stufenreelisierung,
die auf einer Gesemtplanung aufbaut, um so nach Möglichkeit Folgefehler zu vermeiden, erleichtert die
Finanzbelestung der Eigentümer und ermöglicht das eoziele, stufpnweise Mitgehen der Mieten.

Ein evtl. nötiger Zwiechen- oder Endumzug wird durch des StBauFG mitfinenziert.

AbriGkosten und Haussybstanzverluste werden ebenfalls gefördert.

Als neue Tausch-Wohnstandorte sind Ein- und Hehrfsmilienhäuser als Eigentum, Haus- oder Stockwerkseigentum und Mistwohnung innerhalb der Altstadt vorgesehen und in der Planung.

Auch während der Zeit der Realisierung werden die begleitenden Maßnahmen der "Sozialen Planung" von der Stadt weitergeführt. 6.3 Vergrößerung und Verbesserung der Geschäftskapszität unter besonderer Berücksichtigung des aperiodischen Bedarfs

Problem:

Die wenigsten Geschäftsgrundstücke haben einen günstigen und genügend großen Zuschnitt, der eine optimale Erweiterung zulassen würde.

<u>Maßnahmen;</u>

Eine Erweiterung der Geschäftskapszität ist in einigen Blöcken nur durch Entkernungemeßnehmen im Innenbereich der Blöcke zu erreichen, um danach hier eine neue erdgeschossige Überbauung zu ermöglichen.

Diese Geachäftsnutzung in einer Ebene mit Andienung-Lager-Vererbeitung-Verkauf stellt eine optimale Löaung dar. Hierbei ist gerade eine indivuduelle und flexible Realisierung möglich, de je nach Bederf en Nutzfläche die erdgeschunsige Neubebauung stufenweise durchgeführt werden kann.

Große Geschäftsbereiche können "von hinten" engedient werden. Als primäre hintere Andienungsstraßen gelten Hesselgasse, Badgasse, Pferrgesse und Marktatraße.

6.4 Verbeberung der Verkehrssituation, Verkehrsordnung und Berühigung im Kernbereich der Altstadt.

Problem:

Die bestehenden Gassen und Straßen sind infolge ihrer Engpässe, ihrer oft fehlenden Anbindung untereinander, sowie ihrer Abhängigkeit von Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehr der Aufgabe als Kernerschließungsstraßen nicht mehr gewachsen.

Der private Stallplatzmachweis sowie der öffentliche und ruhende Verkehr sind ungelöst.

MaGnahmen:

Allmähliche Veränderung in zwei Realisierungsstufen (s. Verkehrebroschüre).

Grundidee ist es, für die Altstadt eine Verkehreberuhigung zu schaffen, um au mit die Reslisierung anderer Sanierungsziele zu ermöglichen.

Dies kann nur durch Aufteilung der verschiedenen Verkehrserten geschehen, wobei nur für den Anteil der für die Altstadt wichtige Verkehrserten eine Berücksichtigung in der Planung erfolgen soll.

tetztendlich heißt des, deß ein Großteil der auf die heutigen Anforderungen nicht abgestimmten Gassen und Straßen vornehmlich dem Fußgänger zuzuordnen sind. Selbetverständlich wird bei einer solchen Lösung der notwendige Erschließungs-, Andienungs- und Anlieger- verkehr für den Altstadtbereich in angemessener Weise berücksichtigt. Das äußert sich speziell in der Anord- nung der Standorte für den zuhenden Verkehr

6.5 Erheltung, Schutz und Pflege der historischen Struktur in der Addition der Gebäude, der Straßen und Platzfolgen.

Problem:

j.

Erneuerungsmaßnehmen bringen oft durch stetige Veränderungen von Einzeldetails eine allmähliche Zerstöhrung des Stadtbildes mit sich, z.B.: Ladeneinbauten, Fenatervergrößerungen, Profilbeseitigungen, neue Sockel etc.

Ma<u>Bnahmen</u>:

Das neue Denkmalschutzgesetz, in Anwendung durch den Denkmalpfleger, das Landratsamt-Denkmalschutzbehörde und die Stadtverwaltung, ermöglicht die Durchführung des Sanierungszieles.

Eine bessere Wirksamkeit im einzelnen ist jedoch nur über eine intensive Information und Beratung über das "Mögliche", sowie durch eine permanente Beupflege zu erreichen.

Zu Punkt 6.5:

Die schriftlichen Festsetzungen und die Gestaltungsvorschriften sollen dabei behilflich sein.

Die vorläufige Liste des Denkmalschutzes ist dabei miteinsubeziehen.

In manchen Fällen müssen Gebäude vorübergehend vollständig geräumt werden, um eine Erneuerung konsequent durchführen zu können.

Im allgemeinen ist jedoch aus sozialen und finanziellen Gründen eine abschnittsweise Realisierung anzuatreben.

6.6 KOSTENSCHÄTZUNG

Die Kosten für den ersten förmlichen Bereich sind exemplarisch und detailliert in einer Finanzvorschau im Rahmen der Förderung nach StBaufG aufgestellt.

Dieser Bereich, der die unrentierlichen Kosten und einen Teil der Modernisierungsmaßnahmen, nicht aber der Umbaumsßnahmen umfaßt, läßt sich als Hektarsetz auf die strukturell gleichgestalteten Nachbarbereiche übertragen.

Die in der Finanzvorschau nicht enthaltenen Neubaukosten beschränken sich auf einige Wenige Neubaubereiche.

Weitere Baumaßnahmen sind nur als Miechung von Modernisierung, Umbau, Instandsetzung und Erweiterung zu sehen, deren Kostenschätzung vom jetzigen Standpunkt sus äußerst schwierig erscheint, de der einzelne Grundstücksbesitzer in der Regel die ihm gebotene Anbaumöglichkeit nicht nutzen wird.

6.7 PLANVERWIRKLICHUNG UND FOLGEVERFAHREN

Auswirkungen des Planes

90

Da der Plan in seiner notwendigen Kompliziertheit für den Lajen nur schwer lesbar ist, ist eine ständige Erläuterung durch Behörden und Planer erwünschenswert.

In einzelnen notwendigen fällen wird eine echriftliche Stellungnahme erforderlich sein. Dies bezieht eich hauptsächlich auf Bauvorenfragen und Baugesuche.

Als weiteres Hilfsmittel zur Bearbeitung bzw. zur Beurteilung von Bauvorheben dient die Gestaltungssatzung nach 180 § 111 (Bauordnungerechtliche Vorschriften).

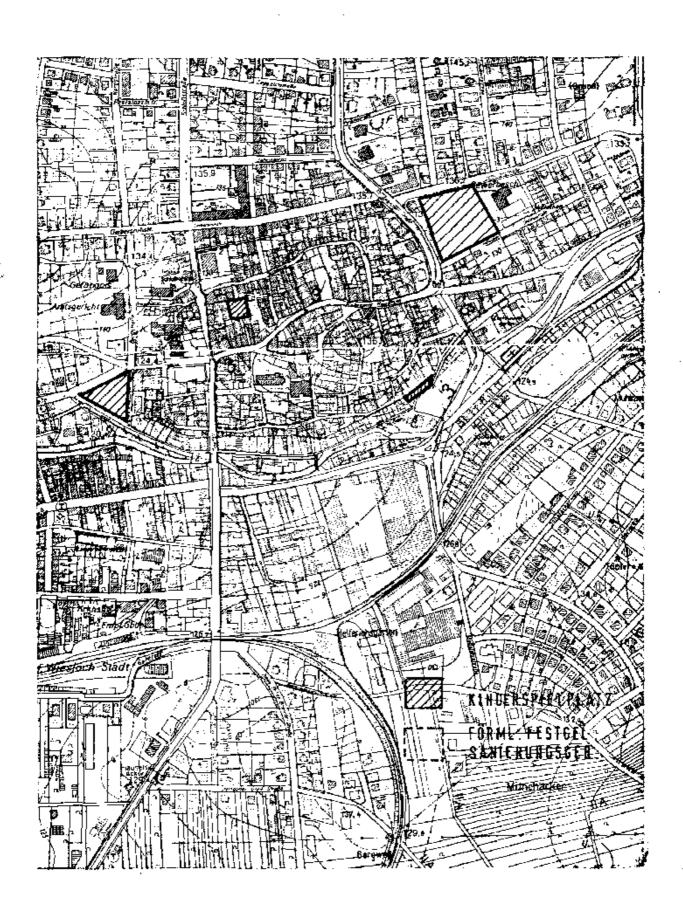
Folgen für die Grundeigentümer und die Gemeinden: Um eine Bodenordnung zumindest in einigen Teilbereichen durchführen zu können, sowie die für die Heslisierung des künftigen Stadtgefüges notwendigen Erschließungsmaßnahmen, Freiflächenbeschaffung und Grundstücksvergrößerungen ist Grundstückserwerb von Seiten der Gemeinde notwendig.

Dieses ist durch ein spezielles Vorkaufsrecht gesichert und wird seit Jahren von der Gemeinde nach einem Stufenplan realisiert.

Wesentlich für die künftige Altstadtsanierung ist die Schaffung von größeren Freiflächen innerhalb der heute zu stark verdichteten Bebeuung. Dies wird auf der einen Seite durch öffentliche Frei- und Verkehrsflächen erreicht und auf der anderen Seite durch Entkernungs-maßnahmen auf den privaten Grundstücken, die im 1.förmlichen Bereich z.Teil durch StBaufG mitfinanziert werden können.

Diese Entkernungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit blockweise durchgeführt werden, da des in Bezug auf "gegenseitige Belästigung" und "Abrißkosten" günstiger ist.

SPIELPLÄTZE IM BEREICH DER ALTSTADT WIESLOCH



ALTSTADT -SANIERUNG

WIESLOCH

RHEIN- NECKAR- KREIS



BEBAUUNGSPLAN

BLOCK 1

SCHLOSSTRASSE HESSELGASSE

Rechtliche Grundlage

Aufgrund der 66 1, 2 und 6-10 des Bundesbaugesetzes, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundsfücke (Baunutzungsverordnung) 9 111 der Landesbaupranung für Baden - Wurttemberg in Verbindung mit 9 4 der Gemeinde pranung für Baden - Wurttemberg in der jeweils gultigen Eassung hat der Gemeinderat den Bebauungsplan

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den festsetzungen im Plan (§2 Ziff.1)

§ 2 Bestendteile des Bebsuungsplanes: 1. Zeichnerische Festsetzungen 2. Schriftliche Festsetzungen Als Anlage ist eine Begründung beigefügt.

5 3 Inkrafttreten: Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BESCHLOSSE UND GENEHMIGUNGSVERHERK

Der Gemeinderst hat gemäß 5 2 (1) BBauG am 29.4.1981 beschlossen, diesen Bebauungsplan auf zustellen.

Wiesloch, den

JONE REPORCE AMENDED

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß \$2a/(6) BBsul nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10/10 1382 vom 8.11. 1982 bis einschließlich 10.12.1982 offent light av geglegen.

Wiesloch, den

ORE WHIRE BRIEF STEE

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Brauf u.§ 111 LBU im Verbindung mit § 4 GU durch Beschluß des Bemeinderstes vom 23.2.1983 als Satzung beschlossen.

Wiesloch, den

DEERBORGERMEISTER

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde: Nr. 12-27(0227/22 Genehmigt 7 11 88auG, § 111 LBU

Karlaruhe, den 2 8. JUNI 1983 4

HOSPERAS TO THE KARLSBUHE

Durch Bekanntmechung der Gereinnigung gemäß § 12 BBauG vom 7. 18t1 1983 ist der Sahludngaplan am 8. 18t1 1983 rechtskräftig geworden.

Bekanntm : 30./31.7,1983

Wiesloch, den 8. JULI

1. 8. 1983

Wiesloch, den 1. 8. 1983

BORKOWSKI + BURGER

67

apl

Rechtskr :

FREIE ARCHITEKTEN + PLANER
CRONBERGERGASSE 12

6802 LADENBURG

06203 - 3295

ÜBERSICHT ALTSTADT



UNTERSUCHUNGSGEBIET

FÖRML FESTGELEGTER BEREICH



